

## Antrag auf Platz in einer Notbetreuung

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat am 13.03.2020 entschieden, mit Wirkung vom 16.03.2020 den Unterrichtsbetrieb an Schulen und den Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte zu untersagen.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr. **Diese ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.**

Die Notgruppe dient dazu, Kinder aufzunehmen, in denen ein Erziehungsberechtigter in sog. kritischen Infrastrukturen, oder in betriebsnotwendiger Stellung tätig ist. Hierzu gehören folgende Berufsgruppen:

### Beschäftigte:

- im **Gesundheitswesen**, medizinischer Bereich und pflegerische Bereich,
- zur **Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen**,
- im Bereich der **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr**
- im **Vollzugsbereich** einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.
- im Bereich der **Energie- und Wasserversorgung**
- im Bereich der **Ernährung und Hygiene**
- im Bereich der **Informationstechnik und Telekommunikation**
- im Bereich **Finanzen**
- im Bereich **Transport und Versorgung**
- im Bereich der **Entsorgung**
- im Bereich der **Medien und Kultur- und Krisenkommunikation**

*Dabei gilt, dass sehr genau auf **dringende Notwendigkeit** zu achten ist.*

*Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung **sämtliche andere Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen**. Ziel der Einrichtungsschließung ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick halten.*

-----

Hiermit beantrage ich einen Platz in einer Notbetreuung für mein Kind:

\_\_\_\_\_

z.Z. in der Grundschule \_\_\_\_\_

ab dem \_\_\_\_\_

*Bitte beachten Sie die Rückseite!*

## Eltern / oder gesetzlicher Vertreter:

**Mutter:**

Name:

Vorname:

Anschrift:

Handy:

Email:

Berufstätig:  Vollzeit\*  Teilzeit

als: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber:

**Vater:**

Name:

Vorname:

Anschrift:

Handy:

Email:

Berufstätig:  Vollzeit\*  Teilzeit

als: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber:

**→ Bitte lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber (in Form einer Arbeitsbescheinigung) bestätigen, dass Sie eine betriebsnotwendige Stellung in Ihrer Firma/ Unternehmen haben!**

### **Begründung:**

---

---

---

---

---

---

---

Steimbke, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Erklärung zum Antrag auf einen Platz in einer Notbetreuung

Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen wurde vom Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung untersagt.

Mit dieser Schließung sollen die Infektionsketten des Corona-Virus unterbrochen werden. Wir befinden uns im Notbetrieb aufgrund einer neuartigen Krisensituation. Alle Entscheidungen werden im vollen Bewusstsein dieser Tatsache getroffen.

Eine Notbetreuung dient lediglich zur Sicherstellung grundlegender Aspekte der Daseinsvorsorge und kann daher nur im absoluten Ausnahmefall gewährt werden. Der Aufenthalt zuhause und in kleinen Gruppen ist unbedingt der Betreuung in einer Einrichtung vorzuziehen.

Die Notgruppe dient dazu, Kinder aufzunehmen, in denen ein Erziehungsberechtigter in sog. kritischen Infrastrukturen, oder in betriebsnotwendiger Stellung tätig ist (siehe Antrag).

Sofern ein Ausnahmefall nicht substantiiert nachgewiesen werden kann, ist die Aufnahme in die Notbetreuung abzulehnen.

Die entsprechenden Berufsgruppen sind unter den Entscheidungsmaßstäben, Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten, entsprechend eng auszulegen. Bei der Beurteilung ist zudem zu berücksichtigen, dass allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber nicht ausreicht, vielmehr ist deutlich zu machen, dass der oder die Beschäftigte tatsächlich in einem engeren Bereich arbeitet, der diesen Tätigkeitsfeldern zuzuordnen ist und sie oder er seine Tätigkeit nicht auch von zu Hause ausüben kann.

Die Inanspruchnahme einer Ausnahme allein wegen einer Beschäftigung in einem Landesministerium reicht insofern nicht aus, die Dienststelle müsste hier ausdrücklich erklären, dass genau diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Dienststelle erforderlich ist und diese Aufgabe nicht auch von zuhause erfüllen könnte.

Die Notbetreuung soll eine absolute Ausnahme darstellen, die von den wenigsten in Anspruch genommen werden soll und kann.

Auch der Arbeitgeber ist in der Pflicht, mit den Eltern eine Alternative für die Ausübung der Arbeit zu suchen. Der Arbeitgeber ist gehalten, in seiner Bestätigung ausdrücklich zu erklären, warum für die oder den Arbeitnehmer/in keine Möglichkeit zur beruflichen Entlastung besteht.